

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Rohrer Gruppe

Stand: Jänner 2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten als Bestandteil aller Vereinbarungen über Lieferungen und/oder Leistungen welcher Art auch immer, die von Ihnen bei uns bestellt und soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen vereinbart wurden. Ein Hinweis auf diese Einkaufsbedingungen in den einzelnen Bestellungen ist nicht erforderlich.
- 1.2 Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Ihrer Lieferbedingungen, auch wenn diese in einer Auftragsbestätigung enthalten oder bezogen sein sollten, wobei es keines besonderen Widerspruchs unsererseits gegen diese bedarf.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 2.1 Nur von uns schriftlich erteilte und schriftlich bestätigte Aufträge sind für Sie verbindlich.
- 2.2 Auch Nachbestellungen, Erweiterungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Über jede Bestellung haben Sie eine ordnungsgemäße Auftragsbestätigung, die die vereinbarten Konditionen zu enthalten hat, in zweifacher Ausfertigung an uns zu übersenden. Weicht diese von der Bestellung ab, so sind wir nur daran gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

3. Versand

- 3.1 Alle Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, frei Haus bis zur angegebenen Lieferstelle gemäß Lieferadresse. Verpackungs- Versicherungs- und Verzollungskosten, sowie Entsorgungs- und Lizenzentgelte sind mit dem vereinbarten Warenpreis abgegolten.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der auch Bestellnummer und Datum der Bestellung, Auftragsnummer und Positionsnummer, Art, Menge und Bruttogewicht der Waren sowie die Lieferadresse enthalten muss, beizufügen. Die Bestätigung auf dem Lieferschein ist - ebenso wie die Zahlung – keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung.
- 3.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.

4. Materialbeistellungen

- 4.1 Wird Ihnen durch uns Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Das gesamte Material bleibt unser Eigentum und ist separat zu lagern. Sie sind verpflichtet, gegebenenfalls Dritte auf unser Eigentum hinzuweisen und tragen die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 4.2 Vor Ausführung Ihrer Lieferungen und Leistungen haben Sie zu prüfen, ob unsere Beistellungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall, sind Sie verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig haben Sie uns darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichend angeführt, haben Sie insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.

5. Vergütung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Rechnung ist sofort nach Lieferung/Leistung mit Angabe der Bestellnummer und der Auftragsnummer in dreifacher Ausfertigung einzureichen, wobei die Mehrwertsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
- 5.2 Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet Teilzahlungen zu leisten.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sie gewähren uns, mangels anders lautender Vereinbarungen, von Ihnen zustehenden Rechnungsbeträgen – nach Abzug berechtigter Sicherheits- und Mängeleinbehalte und Rechnungskorrekturen – 3% Skonto abzuziehen, wenn wir bis zum 20. Werktag nach Zugang Ihrer Rechnung zahlen. Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden.
- 6.2 Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, aufgrund nicht ordnungsgemäßer Lieferpapiere oder unvollständiger Rechnungsangaben, berechtigen uns trotzdem zum Skontoabzug.
- 6.3 Wir behalten uns vor durch Überweisung, in bar oder mit Schecks zu bezahlen.
- 6.4 Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.
- 6.5 Wir sind berechtigt, bei fehlerhafter Lieferung die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 6.6 Zahlungen sind zuerst auf die Rechnungsbeträge aufzurechnen.

7. Aufrechnung, Abtretung

- 7.1 Wir behalten uns das Recht vor, allfällige Forderungen gegen Sie mit Ihren Verbindlichkeiten aufzurechnen.
- 7.2 Eine Aufrechnung Ihrer Forderungen an uns gegen unsere Verbindlichkeiten ist hingegen ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Rohrer Gruppe

Stand: Jänner 2021

- 7.3 Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

8. Termine, Verzug

- 8.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder einer Frist ist der Eingang der Ware bzw. die Erbringung der Leistungen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme.
- 8.2 Bei voraussehbarer Verzögerung sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Wir haben auch in diesem Fall das Recht auf Schadenersatz. Erklären wir im Falle einer Terminüberschreitung nicht ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag, so haben Sie den Auftrag zum neu vereinbarten Termin – falls eine solche Vereinbarung fehlt – schnellstens auszuführen.

9. Mängelrüge

- 9.1 Wir werden Lieferungen, sobald uns dies im Rahmen unserer normalen Bearbeitung möglich ist, visuell auf offene Mängel überprüfen. Eine Überprüfung auf Einhaltung unserer Vorgaben können wir in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen. Sie erklären daher den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

10. Haftung

- 10.1 Sie haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, halten sie uns schad- und klaglos.
- 10.2 Sie haften für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Sie halten uns für sämtliche Ansprüche Dritter wegen eines solchen Verstoßes schad- und klaglos.
- 10.3 Sie erklären durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften und halten uns diesbezüglich schad- und klaglos.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die Gewährleistungs- (Garantie-) Frist beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1 Jahr und beginnt nach dem Abschluss der ordnungsgemäß erbrachten Lieferung/Leistung.
- 11.2 Bei Mängeln, die bis zum Ablauf der Garantiezeit auftreten, haben Sie nach unserer Wahl entweder die Mängel kostenlos zu beseitigen, oder die Lieferungen/Leistungen mängelfrei neu zu erbringen oder uns eine angemessene Preisminderung zu leisten; dies alles unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche. Für nach einer Mängelbeseitigung neu eingesetzte Teile beginnt die Frist gemäß Punkt 11.1 neu zu laufen.
- 11.3 Führen Sie die Mängelbehebung bzw. die neue Lieferung/Leistung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt nach Wahl, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Preisminderung zu verlangen und/oder auf Ihre Kosten Nachbesserung bzw. Neulieferung/-leistung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Entsprechendes gilt, wenn Sie sich außer Stande erklären, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Allfällige weitere Ansprüche von uns, insbesondere wegen Schadenersatzes, bleiben unberührt.
- 11.4 Sie übernehmen die Garantie für einwandfreies, unseren Anforderungen entsprechendes Material sowie für sachgemäße Ausführung.
- 11.5 Sie garantieren ferner, dass Bauausführungen, gelieferte Maschinen und Anlagen, Ihre Installation, sowie an ihnen ausgeführte Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten den am Aufstellungsort zum Zeitpunkt des Abschlusses der Lieferung oder Arbeiten gültigen Rechtsvorschriften, behördlichen Auflagen und Richtlinien, handelsüblicherweise vorausgesetzten bzw. anerkannten Normen (z.B. Ö-Normen, DIN-Normen und dergleichen) usw. in jeder Richtung entsprechen. Sie haften als Sachverständiger.

12. Datenschutz

- 12.1. Sie verpflichten sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit uns zu verarbeiten. Erhalten Sie einen behördlichen Auftrag, Daten von uns herauszugeben, so haben Sie uns – sofern gesetzlich zulässig – unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an uns zu verweisen. Auch bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke einem schriftlichen Auftrag.
- 12.2. Sie ergreifen alle nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit wir die Rechte der betroffenen Personen nach Kap. II DSGVO innerhalb der gesetzlichen Pflichten jederzeit erfüllen können und überlassen uns alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an Sie gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller Sie irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, haben Sie den Antrag unverzüglich an uns weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die Rohrer Gruppe

Stand: Jänner 2021

Uns wird hinsichtlich der Verarbeitung der von uns überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtung eingeräumt. Sie verpflichten sich, uns jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

- 12.3 Sie erklären rechtsverbindlich, dass Sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere muss diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit aufrecht bleiben.
- 12.4 Sie erklären rechtsverbindlich, dass Sie alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO getroffen haben.
- 12.5 Sie unterstützen uns bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.
- 12.6 Sie werden darauf hingewiesen, dass Sie, wenn Ihre Tätigkeit dies verlangt, ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 DSGVO zu errichten haben.
- 12.7 Sie sind nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, uns zu übergeben oder in unserem Auftrag zu vernichten. Bei Herausgabe sind die Daten in jenem technischen Format zurückzugeben, in welchem Sie diese von uns erhalten haben.

13. Code of Conduct

- 13.1 Alle Lieferanten sowie deren Sublieferanten verpflichten sich hiermit, sich gemäß dem Code of Conduct der Rohrer Group zu verhalten. Darunter wird die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere auch der Menschenrechte, der Schutz vor Diskriminierung, Umweltschutz sowie faire Geschäftsgebahren verstanden.
- 13.2 Menschenrechte sowie allgemeine Arbeits- und Arbeitnehmerrechte sind einzuhalten. Insbesondere sind das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und die Achtung des Eigentums und Recht auf angemessenen Lebensstandard zu beachten. Sie verpflichten sich zur Einhaltung des Antidiskriminierungsgesetzes, insbesondere bezogen auf ethnische Herkunft, Nationalität, Religion, Kultur, Geschlecht, Alter oder sexuelle Orientierung.
- 13.3 Die Beeinflussung von Geschäftsbeziehungen bzw. unlauteren Vorteilsgewinns werden verhindert und mögliche Verstöße müssen unverzüglich gemeldet werden. Mitarbeiter sind verpflichtet, keine Geschenke anzunehmen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie der Korruption dienen. Ebenso müssen Betriebsgeheimnisse der Rohrer Group und aller ihrer Geschäftspartner gewahrt werden.
- 13.4 Alle geltenden Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Abfallbehandlung, Abfallwirtschaft und zum Schutz der Umwelt sind einzuhalten und ein nachhaltiger Umgang mit Ressourcen hat gewährleistet zu werden. Die Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt sind so gering wie möglich zu halten.

14. Gerichtsstand

- 14.1 Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht des Kantons. Schweizer Recht gilt als vereinbart.

15. Sonstiges

- 15.1 Sie verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln, keinem Dritten zugänglich zu machen und ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 15.2 Wir sind berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen bei Einstellung Ihrer Lieferungen und/oder Leistungen, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie freiwilliger Liquidation.
- 14.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.